

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft**

genehmigt und ausgefertigt am 5. Juni 2009

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 sowie 29 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.d.F. vom 03.12.2008 hat der Senat der Universität Mannheim am 3. Juni 2009 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft beschlossen. Der Rektor hat dieser Prüfungsordnung zugestimmt am 5. Juni 2009

Soweit in der Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung

§ 2 Graduierung

§ 3 Zulassung

§ 4 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Studienbüro

§ 7 Prüfer und Beisitzer

§ 8 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen

§ 9 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 10 Form der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 11 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Vergabe von ECTS-Punkten

IV. Orientierungsprüfung

§ 13 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

§ 14 Prüfungsfristen der Orientierungsprüfung

V. Bachelorarbeit

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten

VI. Bestehen der Bachelorprüfung

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten

VII. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 17 Wiederholung

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 19 Bachelorzeugnis

§ 20 Urkunde

IX. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit

X. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

§ 25 Übergangsbestimmungen

Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den benoteten studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage,
 2. dem absolvierten 10-wöchigen Praktikum,
 3. der benoteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums der Politikwissenschaft an der Fakultät für Sozialwissenschaften.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 2 Graduierung

Hat der Kandidat des Bachelorstudienganges die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) in Politikwissenschaft.

§ 3 Zulassung

Das Verfahren der Zulassung wird in der Auswahl- und Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen und Leistungen beträgt sechs Semester.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt ist definiert als ein Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.
- (3) Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung erläutert den Aufbau und die Inhalte des Studienganges sowie die ECTS-Punkt-Anforderungen. Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.
- (5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Kandidat verantwortlich.
- (6) Der Kandidat muss zum Ende des 1. und 3. Semesters an einer Pflicht-Studienberatung teilnehmen. Die Pflicht-Studienberatung leistet die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Sie kann auch über Informationsveranstaltungen erfolgen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen beamtete Professoren auf Lebenszeit sein. Der Vorsitzende, der

stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.
- (4) Beschwerende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Widerspruch durch den Prüfungsausschuss nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Bekanntgabe der Meldefristen sowie Prüfungstermine und -orte, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
 2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
 3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Für studienbegleitende mündliche Prüfungen gem. § 10 (2) ernennt der Prüfer den Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in Politikwissenschaft mindestens eine Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Prüfer der Bachelorarbeit können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter sein, denen der Prüfungsausschuss die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Prüfer der Bachelorarbeit können nur Mitglieder der Universität Mannheim sein, die in Politikwissenschaft Lehrveranstaltungen anbieten. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigen.

- (4) Für die studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel die Dozenten der jeweiligen Veranstaltung prüfungsberechtigt.

§ 8 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen und Regelstudienzeiten der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden gelten die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften. Bei der Anrechnung ist das ECTS-System anzuwenden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt – Gleichwertigkeit vorausgesetzt – mit den in der Anlage vorgesehenen ECTS Punkten.

§ 9 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

Zur Teilnahme an einer Prüfung hat sich der Kandidat innerhalb einer von den Studienbüros festzusetzenden Frist anzumelden. Anmeldungen zu Prüfungen können nur innerhalb der von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 10 Form der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
- a) anmeldepflichtige studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
 - b) anmeldepflichtige studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.
 - c) anmeldepflichtige studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die bestandenen LN werden ausgewiesen, gehen aber nicht in die Modulnote ein.
- (2) Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).
- (3) Die Modulnoten werden in das Bachelorzeugnis aufgenommen und sind Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (4) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten können ver-

pflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

- (5) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 kann vom Prüfer festgelegt werden, dass Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.
- (6) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer in Form von Noten. Folgende Noten sind zu verwenden: 1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht ausreichend). Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß Modulhandbuch, die mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der Anlage vergeben. ECTS-Punkte können für komplette Module oder für Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden.

IV. Orientierungsprüfung

§ 13 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Der Kandidat weist durch die Orientierungsprüfung nach, dass er sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches angeeignet hat und somit für das von ihm gewählte Fach grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend entsprechend den Regelungen in der Anlage abgelegt.

§ 14 Prüfungsfristen für die Orientierungsprüfung

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.

V. Bachelorarbeit

§ 15 Form und Benotung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Politikwissenschaft unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von Prüfern gemäß § 7 Abs. 3 ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vergeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Kandidat hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in Papierform in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern. Die Abgabe der Arbeit ist dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von dem Kandidaten eine unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen:
„Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“
- (8) Die Bachelorarbeit ist von dem zuständigen Prüfer zu begutachten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden, der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (9) Für die Benotung der Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

VI. Bestehen der Bachelorprüfung

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen gemäß § 1 Abs.1 erbracht wurden und alle Prüfungsanteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß der Anlage.
- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet:

bis einschließlich 1,5:	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
ab 4,1:	nicht ausreichend

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 %,
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für den Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

VII. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 17 Wiederholung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 14 und § 18 finden Anwendung. Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens vier Wochen liegen. Diese Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (3) Der Kandidat kann bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.
- (4) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 3 noch gestattet ist.

- (5) Besteht eine Modulnote aus mehreren Teilprüfungen (TP), müssen nur diejenigen Teilprüfungen (TP) wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (6) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen, Erlöschen des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn
 - a) zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters die Orientierungsprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde
 - b) ein Modulbestandteil endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt
 - c) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt
 - d) zum Ende des 9. Fachsemesters gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.
- (2) Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden. Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (3) Kandidaten, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein „Transcript of Records“ ausgestellt, das die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 19 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - sämtliche Module inkl. der Bachelor-Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit sowie den Namen des Gutachters,
 - die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - die relative Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 5,
 - die insgesamt erreichte ECTS-Punktzahl.
 Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestellttes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 20 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Die

Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

IX. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 22 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Der fachspezifische Teil "Politikwissenschaft" der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2006 wird aufgehoben. Er bleibt bis zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013 in Kraft für Studierende, die vor dem Herbst-/Wintersemester 2009/2010 ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim aufgenommen haben. Diese Studierenden können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, um bereits vor dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 nach der gemäß § 24 in Kraft tretenden Prüfungsordnung zu studieren. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anrechnung von Studienleistungen.

Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

1. Aufbau des Studiums

Der B.A.-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in ein Kernfach, bestehend aus acht Modulen und einen Ergänzungsbereich, bestehend aus drei Modulen. Dabei entfallen auf das Kernfach 122, auf den Ergänzungsbereich 58 ECTS-Punkte.

2. Studieninhalte

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Politische Soziologie/Vergleichende Regierungslehre“
- Das Basismodul „Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte“
- Drei von vier angebotenen Aufbaumodulen, wobei in jedem Aufbaumodul eine Vorlesung und ein Hauptseminar, aber nur in zwei von drei Aufbaumodulen auch die Übung absolviert wird.
- Das Abschlussmodul

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

- Das Modul „Social Skills“
- Das Praxismodul
- Ein Beifachmodul

Die Inhalte der Einzelveranstaltungen sowie Form und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch festgehalten. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des zehnwöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen

1. Für das Basismodul „Politische Soziologie/Vergleichende Regierungslehre“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“.
2. Für das Basismodul „Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
3. Für das Aufbaumodul „Politische Soziologie“: die bestandenen Basismodule „Politische Soziologie/Vergleichende Regierungslehre“ sowie „Methoden und Statistik“.
4. Für das Aufbaumodul „Vergleichende Regierungslehre“: Die bestandenen Basismodule „Politische Soziologie/Vergleichende Regierungslehre“ sowie Methoden und Statistik“.
5. Für das Aufbaumodul „Internationale Beziehungen“: die bestandenen Basismodule „Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte“ sowie „Methoden und Statistik“.
6. Für das Aufbaumodul „Zeitgeschichte“: die bestandenen Basismodule „Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte“ sowie „Methoden und Statistik“.

4. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS gewählt werden:

- 1) Soziologie
- 2) Psychologie
- 3) Erziehungswissenschaft
- 4) Betriebswirtschaftslehre
- 5) Volkswirtschaftslehre
- 6) Öffentliches Recht
- 7) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät

Es sind die in den jeweiligen Fächern festgelegten Beifachmodule zu belegen.

5. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- 1) Die Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“
- 2) Die Vorlesung „Das politische System der BRD“
- 3) Die Vorlesung „Datenerhebung“

6. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit, die sich auf eines der beiden Aufbaumodule bezieht, in denen sowohl die Vorlesung als auch das Hauptseminar und die Übung absolviert wurden, und ist daher im Anschluss an das jeweilige Aufbaumodul anzufertigen.

7. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1) Note des Basismoduls „Einführung in die Politikwissenschaft“	4%
2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“	4%
3) Note des Basismoduls „Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte“	6%
4) Note des Basismoduls „Politische Soziologie/ Vergleichende Regierungslehre“	6%
5) Note des Aufbaumoduls 1	20%
6) Note des Aufbaumoduls 2	20%
7) Note des Aufbaumoduls 3	20%
8) Note der schriftlichen Abschlussarbeit	20%

Für die Bescheinigung der Zwischennote in einem „Transcript of Records“ werden nur abgeschlossene Module berücksichtigt.

8. Politikwissenschaft als Beifach

Das Fach „Politikwissenschaft“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 34 ECTS gewählt werden.

- 1) Das Basismodul „Politische Soziologie/Vergleichende Regierungslehre - Beifach“ oder das Basismodul „Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte - Beifach“(23 ECTS)
- 2) Das Aufbaumodul „Politische Soziologie/ Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, oder das Aufbaumodul „Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte - Beifach“(11 ECTS), wobei das Beifach-Aufbaumodul nur in dem politikwissenschaftlichen Bereich belegt werden kann, in welchem bereits das entsprechende Basismodul absolviert wurde.
- 3) Sind für eine Beifachkombination mehr als 34 ECTS Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Veranstaltungen der unter Abs.1 und 2 aufgeführten Module folgende Veranstaltungen belegt werden:
 - Die Vorlesung aus dem nicht belegten Basismodul und ein Proseminar (11 ECTS)
 - Eine Vorlesung aus einem nicht belegten Aufbaumodul (7 ECTS)

Kernfach

Es müssen alle vier Basismodule und drei von vier Aufbaumodulen absolviert werden, wobei in einem der drei gewählten Aufbaumodule nur die Vorlesung und das Hauptseminar, nicht aber die Übung absolviert werden müssen.

Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	Gemäß § 10 (2)	TP	6
1.(HWS)	VL	Das politische System der BRD	Gemäß § 10 (2)	TP	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	Gemäß § 10 (2)	LN	2
					14

Basismodul: Methoden und Statistik

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Datenerhebung	Gemäß § 10 (2)	TP	5
2.(FSS)	VL+Ü	Datenauswertung	Gemäß § 10 (2)	TP	7
					12

Basismodul: Politische Soziologie/Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie/ Vergleichende Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	5
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	5
					16

Basismodul: Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen/Zeitgeschichte	Gemäß § 10 (2)	TP	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Zeitgeschichte	Gemäß § 10 (2)	TP	5
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	5
					16

Aufbaumodul: Politische Soziologie

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	Gemäß § 10 (2)	LN	4
					18

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	LN	4
					18

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	LN	4
					18

Aufbaumodul: Zeitgeschichte

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Gemäß § 10 (2)	TP	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Zeitgeschichte	Gemäß § 10 (2)	LN	4
					18

Abschlussmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Ab- schluss	ECTS
6.(FSS)	Ü	Kolloquium Abschlussarbeit	Teilnahme	LN	2
6.(FSS)			Bachelorarbeit gem. §15 PO	MAP	12
					14

Ergänzungsbereich**Modul Social Skills**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	ECTS
1.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
3.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Bereich „EDV“ (SPSS oder STATA wird empfohlen)	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
3.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
					9

Praxismodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	Ü	Politikwissenschaft und Praxis	kleine schriftl. Arbeit	LN	2
gem. Praktikumsordnung		Praktikum	10-wöchiges Praktikum gem. Praktikumsordnung der Fakultät	LN	13
6.(FSS)	Ü	Erfahrungen aus dem Praktikum	Praktikumsbericht gem. Praktikumsordnung	LN	2
					17

Politikwissenschaft als Beifach

Basismodul: Politische Soziologie/Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	Gemäß § 10 (2)	TP	6
1.(HWS)	VL	Das politische System der BRD	Gemäß § 10 (2)	TP	6
2.(FSS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie/Vergleichende Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	TP	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre <i>oder</i>	Gemäß § 10 (2)	TP	5
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	Gemäß § 10 (2)	TP	5
					23

Basismodul: Internationale Beziehungen/Zeitgeschichte - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	Gemäß § 10 (2)	TP	6
1.(HWS)	VL	Das politische System der BRD	Gemäß § 10 (2)	TP	6
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen/Zeitgeschichte	Gemäß § 10 (2)	TP	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Zeitgeschichte <i>oder</i>	Gemäß § 10 (2)	TP	5
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	TP	5
					23

Aufbaumodul: Politische Soziologie - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	Gemäß § 10 (2)	LN	4
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Gemäß § 10 (2)	MAP	7
					11

Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	LN	4
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 10 (2)	MAP	7
					11

Aufbaumodul: Internationale Beziehungen - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	LN	4
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 10 (2)	MAP	7
					11

Aufbaumodul: Zeitgeschichte - Beifach

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	Ü	Methoden der Zeitgeschichte	Gemäß § 10 (2)	LN	4
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Gemäß § 10 (2)	MAP	7
					11

Abkürzungen**Turnus**

HWS: Herbst-/Wintersemester
 SS: Frühjahrs-/Sommersemester

Veranstaltungstypen

VL: Vorlesung
 GS: Grundseminar
 ProS: Proseminar
 HS: Hauptseminar
 Ü: Übung

Abschlusstypen

LN: Leistungsnachweis
 TP: Teilprüfung
 MAP: Modulabschlussprüfung